

(3) Die Überprüfung ist vor einer besonderen Fachkommission der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises abzulegen. Zuständig ist die Fachkommission der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises, in deren Wirkungsbereich der Bewerber beruflich tätig oder, falls eine Berufstätigkeit zur Zeit der Antragstellung nicht vorliegt, wohnhaft ist.

(4) Der Zeitpunkt der Überprüfung wird dem Bewerber durch die zuständige Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises mitgeteilt.

(5) Die näheren Einzelheiten für die Vornahme der Überprüfung und die Zusammensetzung der Fachkommissionen bestimmt das Ministerium für Gesundheitswesen durch besondere Anweisung.

§ 5

(1) Über die Zulassung zu einer Sonderprüfung (§ 3) oder zu einer Überprüfung (§ 4) entscheidet die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes. Zuständig ist die Abteilung Gesundheitswesen, in deren Wirkungsbereich der Antragsteller beruflich tätig oder, falls eine Berufstätigkeit nicht vorliegt, wohnhaft ist.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zu einer Sonderprüfung oder zu einer Überprüfung sind beizufügen:

- a) polizeiliches Führungszeugnis,
- b) ausgefüllter Personalfragebogen,
- c) handgeschriebener Lebenslauf,
- d) Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1.

(3) Im Zulassungsbescheid ist dem Bewerber mitzuteilen, welche medizinische Fachschule für die Sonderprüfung bzw. welche Fachkommission für die Überprüfung zuständig ist. Nach Zulassung zu einer Sonderprüfung bzw. zur Überprüfung gibt die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes der zuständigen medizinischen Fachschule bzw. der zuständigen Fachkommission den Bewerber sofort bekannt.

§ 6

(1) Wird die Befürwortung gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 abgelehnt, hat auf Antrag des Bewerbers die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes über die Befürwortung zu entscheiden.

(2) Ein Bewerber, der zur Sonderprüfung oder zur Überprüfung nicht zugelassen wurde, kann bei der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes innerhalb vierzehn Tage nach Zustellung des ablehnenden Bescheides schriftlich Einspruch erheben. Wird dem Ein-

spruch nicht stattgegeben, ist dieser zur endgültigen Entscheidung dem Ministerium für Gesundheitswesen zu übermitteln.

(3) Das gleiche gilt für Einsprüche gegen das Ergebnis der Sonderprüfung bzw. Überprüfung.

(4) Eine nichtbestandene Sonderprüfung oder eine nichtbestandene Überprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 7

(1) Die Anträge auf Ablegung von Sonderprüfungen oder von Überprüfungen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten gleichzeitig als Anträge auf Erteilung der staatlichen Anerkennung.

(2) Auf Vorschlag der Prüfungskommission der medizinischen Fachschule bzw. der Fachkommission kann die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes festlegen, daß eine bestimmte Zeit des praktischen Jahres derselben Fachrichtung bis zu einer Zeit von höchstens sechs Monaten abzuleisten ist und daß erst dann über die staatliche Anerkennung zu entscheiden ist.

(3) Sind die Voraussetzungen durch erfolgreiche Ablegung einer Sonderprüfung bzw. einer Überprüfung oder durch zusätzliche Ableistung eines Teiles des praktischen Jahres gemäß Abs. 2 erfüllt, ist über die staatliche Anerkennung gemäß den einschlägigen Vorschriften der Verordnung und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1955 (GBl. I S. 331) zu entscheiden.

§ 8

Die zusammenfassenden Berichte über die Vorbereitung und Durchführung der Sonderprüfungen und Überprüfungen richten sich nach den besonderen Anweisungen des Ministeriums für Gesundheitswesen.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1955

Ministerium für Gesundheitswesen

St e i d l e
Minister

Berichtigung

Im Plan des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Förderung der Jugend im Jahre 1955 vom 3. Februar 1955 (GBl. I S. 117) muß es im § 48 unter Republikssportwettkämpfe richtig heißen:

2. Juli bis 10. Juli 1955

Republikssportwettkämpfe als Sportfeste für alle Sportinteressierten.

Hinweis auf Verkündungen in Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 76

Allgemeine Bedingungen für Anschlußbahnen (ABA)

Sonderdruck Nr. 81

Anordnungen zu den Grundsätzen der Kreditierung, Verrechnung und Kontrolle

Diese Sonderdrucke sind über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, oder über den örtlichen Buchhandel zu beziehen.